



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-14/2026

- öffentlich -

Datum: 13.04.2026

Sachbearbeiter	Maximilian Lippe	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
1. Sitzung der Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

### **Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beigeordneten durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Gemeindevertretung und Aushändigung der Ernennungsurkunden**

#### Sachbericht:

Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung muss die ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl in öffentlicher Sitzung in das Amt einführen und mit Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten.

Die neu gewählten Beigeordneten, die zuvor Mitglied in der Gemeindevertretung waren, müssen mit schriftlicher Erklärung gegenüber der „Gemeindewahlleiterin“ auf Ihr Mandat in der Gemeindevertretung verzichten.

Der Bürgermeister ernennt die Beigeordneten zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und es wird ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt ausgehändigt. Schließlich müssen die Beigeordneten den Diensteid gemäß dem § 5 HBG i. V. m. § 38 BeamtStG i. V. m. § 3 Abs. 2 KDAVO vor der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung leisten, der folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Lehnt ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gebrauchen.

Die Ableistung des Diensteides gilt auch für die Beigeordneten, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Beigeordnete waren.

---

Tobias Stahl  
(Bürgermeister)